Rat der
Europäischen Union

**Brüssel, den 9. November 2026**
**(OR. en)**

**15545/26**

**COHAFA 92**
**ALIM 13**
**FIN 1586**
**COJUR 60**
**DEVGEN 183**
**GENDER 168**
**CONUN 215**
**SUSTDEV 94**
**RELEX 1483**

**BERATUNGSERGEBNISSE**

| | |
|---|---|
| Absender: | Generalsekretariat des Rates |
| Empfänger: | Delegationen |
| Betr.: | Gemeinsame Mitteilung an das Europäische Parlament und den Rat mit dem Titel „Werte verteidigen, Reformen vorantreiben, Wirkung erzielen: Die humanitäre Hilfe der EU in einer sich wandelnden Weltordnung“<br>– Schlussfolgerungen des Rates (9. November 2026) |

Die Delegationen erhalten anbei die Schlussfolgerungen des Rates zur Gemeinsamen Mitteilung an das Europäische Parlament und den Rat mit dem Titel „Werte verteidigen, Reformen vorantreiben, Wirkung erzielen: Die humanitäre Hilfe der EU in einer sich wandelnden Weltordnung“, die der Rat auf seiner 4206. Tagung vom 9. November 2026 gebilligt hat.

**ANLAGE**

**SCHLUSSFOLGERUNGEN DES RATES ZUR GEMEINSAMEN MITTEILUNG AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DEN RAT MIT DEM TITEL „WERTE VERTEIDIGEN, REFORMEN VORANTREIBEN, WIRKUNG ERZIELEN: DIE HUMANITÄRE HILFE DER EU IN EINER SICH WANDELNDEN WELTORDNUNG“**

1. Der Rat begrüßt die neue Gemeinsame Mitteilung der Kommission und der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik über die humanitäre Hilfe der EU in einer sich wandelnden Weltordnung[1], die auf drei Säulen ruht: 1) Schutz, 2) Umsetzung und 3) Partnerschaft; und er nimmt Kenntnis von den dazugehörigen Arbeitsunterlagen[2]. Der Rat bringt seine Besorgnis über die zunehmende Zahl, Dauer und Komplexität humanitärer Krisen der letzten Jahre zum Ausdruck, die dazu führen, dass hunderte Millionen Menschen auf humanitäre Hilfe angewiesen sind.

2. Der Rat unterstreicht die Bedeutung des Europäischen Konsenses über die humanitäre Hilfe[3] und der Verordnung (EG) Nr. 1257/96 des Rates vom 20. Juni 1996 über die humanitäre Hilfe[4]. In einer Zeit, in der die globale Finanzierungslandschaft für humanitäre Hilfe nach wie vor stark unter Druck steht und humanitäre Hilfe zunehmend politisiert wird, begrüßt der Rat das Bestreben der Europäischen Union, ein zuverlässiger und berechenbarer Geber zu bleiben. Als weltweit größter Geber humanitärer Hilfe setzen sich die EU und ihre Mitgliedstaaten weiterhin entschlossen dafür ein, das humanitäre Völkerrecht zu verteidigen und bedarfsorientierte, menschenzentrierte humanitäre Hilfe bereitzustellen, die auf den Grundsätzen der Menschlichkeit, Neutralität, Unparteilichkeit und Unabhängigkeit beruht, sowie Leben zu retten, von Krisen betroffene Menschen zu schützen und die Menschenwürde in den schwersten Krisen zu wahren.

---

1 Dok. 9828/26.
2 Dok. 9828/26 ADD 1, 9828/26 ADD 2, 9828/26 ADD 3.
3 ABl. C 25 vom 30.1.2008, S. 1.
4 ABl. L 163 vom 2.7.1996, S. 1.

3. Der Rat betont die zentrale Rolle, die lokalen und nationalen Behörden zusammen mit internationalen und nationalen Nichtregierungsorganisationen und lokalen humanitären Akteuren bei der Koordinierung, Bereitstellung und Aufrechterhaltung wirksamer humanitärer Hilfe in ihrem jeweiligen Kontext zukommt, indem sie lokales Wissen nutzen, Zusammenarbeit fördern und sicherstellen, dass die Hilfe die betroffenen Gemeinschaften effizient und gleichberechtigt erreicht.

4. Darüber hinaus hebt der Rat die wesentliche koordinierende und umsetzende Rolle der Vereinten Nationen bei der Reaktion auf humanitäre Krisen hervor[5] und macht auf den Überblick über den weltweiten Bedarf an humanitärer Hilfe (Global Humanitarian Overview) als gemeinsamen Bezugsrahmen für bedarfsorientierte Entscheidungsfindung der EU und ihrer Mitgliedstaaten im humanitären Kontext aufmerksam. Der Rat unterstreicht, dass der „Humanitarian Reset“ sowie die Reformprozesse im Rahmen der UN80-Initiative und des Grand Bargain zeitnah und inklusiv umgesetzt und durchgeführt werden müssen, da sie die Grundlage für ein wirksameres und widerstandsfähigeres humanitäres System mit mehr Rechenschaftspflicht bilden.

5. In Bezug auf die Säule „Schutz“ begrüßt der Rat die Absicht, die humanitären, politischen, wirtschaftlichen, sicherheitspolitischen und diplomatischen Instrumente der EU in vollem Umfang zu nutzen, um dazu beizutragen, humanitäre Krisen zu verhindern, abzumildern und darauf zu reagieren, während gleichzeitig ein prinzipienorientierter Ansatz beibehalten wird. Der Rat unterstützt, dass bei der Förderung einer koordinierten EU-geführten humanitären Diplomatie, die multilaterale humanitäre Bemühungen unterstützt, ein Team-Europa-Ansatz im Mittelpunkt steht. Der Team-Europa-Ansatz sollte die jeweiligen Stärken der EU und ihrer Mitgliedstaaten nutzen und durch eine verstärkte Koordinierung mit EU-Sonderbeauftragten, EU-Sondergesandten und Missionsleitern sowie, soweit angemessen, durch die Einsetzung von Anlaufstellen für humanitäre Diplomatie umgesetzt werden.

---

[5] Dok. 8966/21.

6. Der Rat erinnert an die Verpflichtung, unter allen Umständen das humanitäre Völkerrecht zu achten und seine Achtung zu gewährleisten[6]. Der Rat betont, wie wichtig es ist, die Förderung der Einhaltung des humanitären Völkerrechts in den Mittelpunkt des auswärtigen Handelns der EU zu stellen[7]. In diesem Zusammenhang bekräftigt der Rat, dass die humanitäre Diplomatie der EU für den Schutz des humanitären Raums von entscheidender Bedeutung ist, unter anderem durch die Förderung eines uneingeschränkten, sicheren, raschen und ungehinderten Zugangs für humanitäre Hilfe und durch das Eintreten für den Schutz aller Zivilpersonen, einschließlich des humanitären und medizinischen Personals. Darüber hinaus begrüßt der Rat die Arbeit der Globalen Initiative, um dem politischen Engagement für das humanitäre Völkerrecht neuen Schwung zu verleihen.[8]

7. Der Rat bringt seine tiefe Besorgnis über den alarmierenden und systemischen Anstieg und die zunehmende Normalisierung von Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht zum Ausdruck und weist erneut darauf hin, dass gemäß den Schlussfolgerungen des Rates von 2024 über Schutz im humanitären Kontext[9] dem Schutz in humanitären Einsätzen zentrale Bedeutung beigemessen werden muss. Die EU ist zutiefst beunruhigt über den willkürlichen Einsatz von Explosionswaffen in dicht besiedeltem Gebiet, einschließlich Drohnen und autonomen Waffensystemen, und über die Auswirkungen des Einsatzes dieser Waffen auf Zivilpersonen und zivile Objekte. Der Rat bekräftigt, dass alle an bewaffneten Konflikten beteiligte Parteien alle erforderlichen Vorsorgemaßnahmen ergreifen müssen, um den Schutz der Zivilbevölkerung und ziviler Objekte während des Konflikts zu gewährleisten, primär die Pflicht haben, den Bedürfnissen der Menschen gerecht zu werden, die ihrer Kontrolle unterstehen, sowie dass die an bewaffneten Konflikten beteiligten Staaten und Parteien ihrer Verpflichtung nachkommen müssen, eine rasche, sichere und ungehinderte Durchfahrt humanitärer Hilfsgüter, einschließlich Arzneimittel, Lebensmittel und anderer überlebenswichtiger Güter, zu gestatten und zu ermöglichen. Der Rat ist sich der Herausforderungen bewusst, die durch Desinformation und Informationsmanipulation entstehen, wenn diese die Achtung des humanitären Völkerrechts untergraben und die Risiken für humanitäres und medizinisches Personal erhöhen.

---

6 Dok. 14487/19, wie in Artikel 1 der vier Genfer Abkommen festgelegt.

7 Wie es in den Leitlinien der EU zur Förderung der Einhaltung der Normen des humanitären Völkerrechts zum Ausdruck kommt (04_hr_guidelines_humanitarian_en_0.pdf).

8 https://www.icrc.org/de/global-initiative-international-humanitarian-law

9 Dok. 9736/24.

8. Die EU ist nach wie vor fest entschlossen, Straflosigkeit bei den schwersten internationalen Verbrechen zu bekämpfen, und sie erinnert daran, dass alle Staaten gemäß den Genfer Abkommen verpflichtet sind, Untersuchungen einzuleiten und gegebenenfalls bei schweren Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht Verdächtige strafrechtlich zu verfolgen oder auszuliefern. Der Rat bekräftigt erneut seine unerschütterliche Unterstützung für den Internationalen Strafgerichtshof (IStGH) bei seiner entscheidenden Rolle bei der Bekämpfung der Straflosigkeit bei den schwersten Verbrechen, welche die internationale Gemeinschaft als Ganzes berühren. Der Rat ermutigt zu internationaler Zusammenarbeit bei der Ermittlung zu und der Strafverfolgung von internationalen Verbrechen und betont, wie wichtig es ist, dafür zu sorgen, dass allen Opfern Gerechtigkeit widerfährt.

9. Der Rat ist nach wie vor entschlossen, die Sicherheit und den Schutz des humanitären Personals zu verbessern, und begrüßt die in der Mitteilung dargelegten verstärkten Anstrengungen, einschließlich der ständigen Einrichtung des Protect-Aid-Workers-Mechanismus. Der Rat erinnert daran, dass die EU und ihre Mitgliedstaaten die Erklärung für den Schutz von humanitärem Personal[7] unterstützt haben.

10. Der Rat betont seine Entschlossenheit, die humanitäre Hilfe der EU einzusetzen, um den Bedürfnissen der Personen, die sich in besonders prekären Situationen befinden, sowie von jenen, die am stärksten von Diskriminierung, einschließlich vielfältiger und sich überschneidender Formen, bedroht sind, besser gerecht zu werden. Der Rat erkennt an, dass Kinder, einschließlich solcher mit zusätzlichen Schutzbedürfnissen, von Krisen unverhältnismäßig stark betroffen sind und in Krisen besonders schwerwiegenden Risiken im Bereich des Schutzes ausgesetzt sind. Der Rat verweist auf die Leitlinien der EU zu Kindern und bewaffneten Konflikten[10] als politischen Rahmen der EU für den Schutz von Kindern, die von Konflikten betroffen sind. Der Rat nimmt ferner die spezifischen Schutzbedürfnisse von Menschen mit Behinderungen und die Hindernisse zur Kenntnis, mit denen sie beim Zugang zu humanitärer Hilfe konfrontiert sind, wobei ihre wirksame Teilhabe am gesamten Zyklus der humanitären Hilfe hervorgehoben wird. Der Rat bekräftigt, dass psychische Gesundheit und psychosoziale Unterstützung über alle Sektoren hinweg ein integraler Bestandteil der Vorsorge-, Reaktions- und Wiederaufbaumaßnahmen sein müssen.

---

10 EEAS-EU-Guidelines-CAAC.pdf.

11. Der Rat ist alarmiert über den Anstieg der bestätigten Fälle sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt, einschließlich sexueller Gewalt im Zusammenhang mit Konflikten, von denen Frauen und Mädchen unverhältnismäßig stark betroffen sind. Der Rat weist darauf hin, dass sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt, einschließlich sexueller Gewalt im Zusammenhang mit Konflikten, nach dem Völkerrecht Kriegsverbrechen oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellen kann. Der Rat bekräftigt sein Engagement für die Unterstützung der Bemühungen zur Prävention, Eindämmung und Bekämpfung sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt, unter anderem durch die Arbeit im Rahmen des Aufrufs zum Schutz vor geschlechtsspezifischer Gewalt in Notfällen[11]. Der Rat ermutigt die Kommission und die EU-Mitgliedstaaten, sich aktiv für die Förderung der Gleichstellung der Geschlechter einzusetzen, einschließlich der Unterstützung von Frauenrechtsorganisationen. Der Rat fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten ferner auf, die Schutzbedürfnisse aller Frauen, Männer, Mädchen und Jungen durch die Umsetzung flexibler, anpassungsfähiger, konflikt- und geschlechtergerechter Ansätze im Einklang mit dem EU-Aktionsplan für Frauen, Frieden und Sicherheit[12] und den Schlussfolgerungen des Rates zu Frauen, Frieden und Sicherheit[13] zu decken, und nimmt den Aktionsplan für die Gleichstellung III der Europäischen Kommission und des Hohen Vertreters[14] zur Kenntnis.

12. Die EU tritt weiterhin für die Förderung, den Schutz und die Verwirklichung aller Menschenrechte und für die umfassende und effektive Umsetzung der Aktionsplattform von Peking und des Aktionsprogramms der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung (ICPD) sowie der Ergebnisse ihrer Überprüfungskonferenzen und in diesem Zusammenhang auch für die sexuelle und reproduktive Gesundheit und die damit verbundenen Rechte ein. Vor diesem Hintergrund bekräftigt die EU ihr Eintreten für die Förderung, den Schutz und die Verwirklichung des Rechts einer jeden Person, frei von Diskriminierung, Zwang und Gewalt über Angelegenheiten im Zusammenhang mit ihrer Sexualität, einschließlich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit, zu bestimmen und frei und eigenverantwortlich entscheiden zu können. Die EU betont des Weiteren die Notwendigkeit eines universellen Zugangs zu hochwertigen und erschwinglichen umfassenden Informationen, Bildung, einschließlich umfassender Sexualerziehung, und Gesundheitsdiensten im Bereich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit.

---

11 Call to Action - Protection from Gender-Based Violence in Emergencies.
12 Dok. 11031/19.
13 Dok. 14716/22 und 15086/18.
14 Dok. 13343/20.

13. Der Rat verurteilt den Einsatz des Aushungerns als Methode der Kriegsführung auf das Schärfste und bekräftigt seine Entschlossenheit, gegen Ernährungsunsicherheit und Unterernährung vorzugehen. Der Rat betont, dass lebensrettende Nahrungsmittelhilfe zusammen mit dem Zugang zu sauberem Trinkwasser bereitgestellt werden muss, um das Funktionieren der lokalen Lebensmittelsysteme und -märkte soweit möglich zu unterstützen und so dazu beizutragen, Gemeinschaften dabei zu unterstützen, Resilienz aufzubauen und künftigen Schocks besser standzuhalten.

14. Der Rat erklärt erneut seine Entschlossenheit, mögliche unbeabsichtigte negative Auswirkungen von restriktiven Maßnahmen der EU auf grundsatzorientierte humanitäre Maßnahmen so weit wie möglich zu mindern. Er unterstreicht, wie wichtig es ist, sicherzustellen, dass humanitäre Freistellungen konsequent in die restriktiven Maßnahmen der EU einbezogen werden, und zu gewährleisten, dass ein wirksamer Rahmen für die Inanspruchnahme solcher Freistellungen durch humanitäre Organisationen vorhanden ist. Der Rat wird die Einbeziehung schwerwiegender Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht als Grund für die Aufnahme in die autonomen Sanktionsregelungen der EU weiter erwägen.

15. Der Rat erkennt an, wie wichtig die Komplementarität zwischen humanitären Akteuren ist, um die Wirksamkeit der humanitären Maßnahmen zu verbessern. Der Rat unterstreicht die zentrale Rolle internationaler und nationaler Nichtregierungsorganisationen und lokaler humanitärer Akteure als Helfer vor Ort und humanitäre Partner, insbesondere in schwer zugänglichen Gebieten. Vor diesem Hintergrund erinnert der Rat an die im Rahmen des Grand Bargain eingegangenen Verpflichtungen, insbesondere jene in Bezug auf die Lokalisierung und die flexible Finanzierung. Der Rat betont, dass lokale Gemeinschaften und nationale NRO zu den wirksamsten Akteuren gehören, wenn es darum geht, die Reaktions- und Wiederaufbaubemühungen voranzutreiben, und sie bei Entscheidungen und Prozessen, die sie betreffen, die Führung übernehmen sollten. Der Rat unterstützt die Zusage, lokale Gemeinschaften und lokale Akteure zu stärken, und betont, dass diese in Rahmen für die Rechenschaftspflicht gegenüber den betroffenen Menschen (Accountability to Affected People – AAP) umgesetzt werden muss. Der Rat billigt den neuen Fahrplan der Kommission zur Lokalisierung und damit, dass 25 % der EU-Mittel für humanitäre Hilfe bis 2027 so direkt wie möglich an lokale und nationale Akteure, einschließlich an frauengeführte und von Flüchtlingen geführte Organisationen und Organisationen von Menschen mit Behinderungen, fließen und die Bemühungen um stärker lokalisierte, gebietsbezogene Koordinierungsstrukturen, einschließlich Organisationen der Zivilgesellschaft und lokaler Gebietskörperschaften, unterstützt werden.

16. Der Rat erkennt die einzigartige Rolle der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung als zentrale Säule des globalen humanitären Systems an und empfiehlt eine kontinuierliche Zusammenarbeit zwischen der EU, der Bewegung und anderen humanitären Partnern, um eine koordinierte, wirksame und von der lokalen Ebene ausgehende humanitäre Hilfe zu stärken.

17. Ebenso würdigt der Rat, wie wichtig es ist, nach Möglichkeit und unter gebührender Beachtung der humanitären Grundsätze mit den Regierungen der entsprechenden Länder zusammenzuarbeiten, auch in Ländern, in denen fortdauernde Vertreibungen stattfinden. Der Rat betont, dass gleichberechtigte Partnerschaften mit angemessener Unterstützung die Grundlage für den Übergang von parallelen humanitären Systemen zu einem inklusiven und nachhaltigen Zugang zu nationalen Sozialleistungen und Möglichkeiten für Eigenständigkeit und dauerhafte Lösungen bilden. Dies sind entscheidende Elemente, um den Zugang zu grundlegenden sozialen, wirtschaftlichen und gesetzlichen Rechten zu verbessern und eine wirksame Hilfe zu gewährleisten.

18. In Bezug auf die Säule „Umsetzung“ erkennt der Rat humanitäre Lieferketten als strategische Wegbereiter für humanitäre Hilfe an, insbesondere dort, wo lokale Märkte oder die Zustellung von Bargeld nicht mehr funktionieren. Der Rat begrüßt die Humanitarian Leadership Group on Supply Chain (HLGSC) und andere einschlägige Initiativen, die ein kooperativeres, stärker lokal gesteuertes, geschlechtergerechteres und ökologisch nachhaltigeres Lieferkettenmodell fördern[15]. Der Rat betont, dass in einem Umfeld mit knappen Finanzmitteln Überschneidungen vermieden und die Kosteneffizienz und die Zusammenarbeit von der Auftragsvergabe bis zur Erbringung der „letzten Meile“ maximiert werden müssen. Dies erfordert eine häufigere Nutzung der gemeinsamen Beschaffung, gebündelter logistischer Ressourcen, des Datenaustauschs und interoperabler Systeme sowie eine stärkere Nutzung bestehender humanitärer Zentren und Logistikkapazitäten.

---

[15] Im Einklang mit den Grundsätzen der Humanitarian aid donors' declaration on climate and environment - European Civil Protection and Humanitarian Aid Operations (Erklärung der Geber humanitärer Hilfe zu Klima und Umwelt – Europäischer Katastrophenschutz und humanitäre Hilfe).

19. Ein neues Modell sollte die lokale Beschaffung, Vorsorge und vorausschauende Maßnahmen priorisieren und sicherstellen, dass die Akteure über Lagerbestände, langfristige Dienstleistungsvereinbarungen und Protokolle zur Koordinierung verfügen, bevor Krisen eintreten. Der Rat ersucht die Kommission und die EU-Mitgliedstaaten, die Harmonisierung der Tätigkeiten der Geber in Bezug auf die Konformitätsanforderungen sowie die Finanzierung spezifischer Initiativen zur Reform der Lieferkette voranzubringen. Der Rat fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten ferner auf, Maßnahmen nach Möglichkeit gemeinsam durchzuführen.

20. Der Rat erkennt ferner an, wie wichtig die Digitalisierung, die zuverlässige und aufgeschlüsselte Erhebung von Daten und der Austausch von Daten sowie interoperable Systeme im gesamten humanitären System sind, um die Wirksamkeit, Effizienz und Rechenschaftspflicht humanitärer Maßnahmen zu verbessern. Der Rat betont, dass digitale Lösungen auf verantwortungsvolle, inklusive und auf den Menschen ausgerichtete Weise und unter gebührender Berücksichtigung des Datenschutzes und einer verantwortungsvollen Daten-Governance entwickelt und eingeführt werden sollten.

21. Der Rat begrüßt den Vorschlag, die Nutzung transformativer Finanzierungsmodalitäten auszuweiten, unter anderem durch die Erhöhung des Anteils mehrjähriger, nur vage zweckgebundener und nicht zweckgebundener Mittel und die weitere Vereinfachung der Verwaltung von Finanzhilfen, und ersucht die EU-Mitgliedstaaten, einer hochwertigen Finanzierung Vorrang einzuräumen. Der Rat begrüßt insbesondere die Vorschläge zur Aufstockung der Finanzierung der humanitären Hilfe durch den Einsatz des gesamten Spektrums der gemeinsamen Fonds, erkennt jedoch gleichzeitig die Bedeutung der Kernfinanzierung an und befürwortet die Förderung eines Team-Europa-Ansatzes. Der Rat betont, dass die Aufstockung der gemeinsamen Fonds mit verhältnismäßigen Governance-, Transparenz- und Rechenschaftsmechanismen und verstärkten Bemühungen um eine gerechtere Verteilung der Risiken einhergehen sollte, um sicherzustellen, dass die Mittel tatsächlich die am besten geeigneten Akteure erreichen, einschließlich derjenigen, die in schwer zugänglichen Gebieten tätig sind. Der Rat bekräftigt, dass multifunktionale Bargeldhilfe eine Reihe von Ergebnissen humanitärer Hilfe verbessern kann und gleichzeitig die lokale Wirtschaft unterstützen und die Resilienz stärken kann sowie zu einer wirksameren, kosteneffizienteren und stärker menschenzentrierten humanitären Hilfe beitragen kann. Unterstützung in Form von Barmitteln sollte die bevorzugte Hilfsmodalität sein, sofern möglich und sinnvoll. Der Rat fordert die Kommission und die EU-Mitgliedstaaten auf, die Anforderungen und Verfahren für Geber zu harmonisieren, insbesondere in Bezug auf die Sorgfaltspflicht, Compliance, das Audit und die Berichterstattung, und den Informationsaustausch zu verstärken, um Überschneidungen zu verringern.

22. In Bezug auf die Säule „Partnerschaft“ begrüßt der Rat – unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates zur Stärkung der Resilienz in Partnerländern durch das auswärtige Handeln der EU[16] und im Einklang mit den Schlussfolgerungen des Rates zu einem kohärenten Ansatz in Bezug auf Fragilität, Instrumente des auswärtigen Handelns der EU und Ergebnisse einer nachhaltigen Entwicklung[17] – die neu ausgearbeitete Vision für einen integrierten EU-Ansatz zur Bewältigung von Fragilität. Der Rat betont die Bedeutung integrierter, kontextspezifischer, menschenrechtsbasierter, konfliktsensibler und geschlechtergerechter Ansätze, mit denen Fragilität angegangen wird, die Resilienz gestärkt wird und nachhaltiger Frieden und nachhaltige Entwicklung unterstützt werden. Der integrierte Ansatz zur Bewältigung von Fragilität muss eine verstärkte und systematische Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft, einschließlich mit frauengeführten Organisationen und Frauenrechtsorganisationen, Jugendorganisationen und Organisationen von Menschen mit Behinderungen, umfassen und gleichzeitig den Austausch mit nationalen, regionalen und lokalen Behörden so weit wie möglich aufrechterhalten. Der Rat erklärt erneut, wie wichtig es ist, die Sozialschutzsysteme zu verbessern und einen gleichberechtigten Zugang zu grundlegenden Dienstleistungen als Schlüsselfaktoren für Resilienz, sozialen Zusammenhalt und langfristige Stabilität zu gewährleisten.

23. Der Rat betont, dass die Koordinierung innerhalb der Kommission und gegebenenfalls mit einschlägigen Interessenträgern wie der Europäischen Investitionsbank, der Weltbank und anderen internationalen Finanzinstitutionen priorisiert und verstärkt werden muss. Der Rat hebt Team Europa als wertvolle Plattform für politische Koordinierung, gemeinsame Analyse, gemeinsame Positionierung und gemeinsame Umsetzung durch die EU-Akteure hervor, insbesondere in fragilen Kontexten.

24. Der Rat stellt fest, dass eine wirksame Umsetzung der Verknüpfung von humanitärer Hilfe, Entwicklungszusammenarbeit und Friedensförderung multilaterale Reformen und ein starkes System von VN-Residierenden Koordinatoren/Koordinatoren für humanitäre Maßnahmen erfordert, und bekräftigt, dass die EU bereitsteht, mit Partnern zusammenzuarbeiten, um den Reformprozess der VN voranzubringen, um ein wirksameres, kosteneffizienteres und reaktionsfähigeres VN-System zu schaffen, das in der Lage ist, durch kohärente Ansätze, die auf die lokalen Gegebenheiten zugeschnitten sind, wirksame Ergebnisse in allen drei Säulen der Verknüpfung von humanitärer Hilfe, Entwicklungszusammenarbeit und Friedensförderung zu erzielen.

---

16 Dok. 11777/25.
17 Dok. 9285/26.

25. Der Rat betont, wie wichtig es ist, sich durch flexible, anpassungsfähige und konfliktsensible Ansätze, die sich am Grundsatz der Schadensvermeidung orientieren, weiterhin in äußerst fragilen Kontexten, insbesondere in Situationen anhaltender oder unzureichend angegangener Krisen, und in politisch komplexen Kontexten, einschließlich Gebieten, die von nichtstaatlichen bewaffneten Gruppen kontrolliert werden, zu engagieren.

26. Unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates zu einem kohärenten Ansatz für Fragilität[18] und die Schlussfolgerungen des Rates zu Global Gateway[19] bekräftigt der Rat, welches Potenzial Global Gateway, die weltweite Investitionsstrategie der EU, in Bezug auf fragile Lagen hat, sowohl öffentliche als auch private Mittel zu mobilisieren, um die globale Investitionslücke in den Bereichen Digitales, Klima und Energie, Verkehr, Gesundheit sowie Bildung und Forschung zu schließen. Sie sollte die anderen speziellen Ansätze und Instrumente bei fragilen Lagen durch einen allumfassenden Ansatz, bei dem transformative Infrastruktur mit Reformen zur Schaffung eines förderlichen Umfelds verbunden wird, angemessen ergänzen; was widerspiegelt, wie wichtig es ist, für beide Seiten vorteilhafte Partnerschaften zu fördern, die sowohl zur nachhaltigen Entwicklung und Resilienz der Partnerländer – auch in fragilen Kontexten und in den am wenigsten entwickelten Ländern – als auch zu den strategischen Interessen der Union beitragen.

27. Der Rat weist erneut darauf hin, dass der Klimawandel und die Umweltzerstörung immer maßgeblichere Auslöser für Bedarf an humanitärer Hilfe sind, da sie zu Vertreibung, Ernährungsunsicherheit, Unterernährung, Wasserknappheit, geschwächter Infrastruktur und Resilienz sowie zum Zusammenbruch von Lebensgrundlagen führen. Der Rat bekräftigt das Bekenntnis der EU, zielgerichtetere, stärker zukunftsorientierte, risikobewusstere und klimaintelligentere humanitäre Maßnahmen zu unterstützen, und fordert die Umsetzung der Erklärung der Geber humanitärer Hilfe zu Klima und Umwelt. Er betont, wie wichtig Ansätze sind, die schutzbedürftige Gemeinschaften dabei unterstützen, vorausschauende Maßnahmen zur kurz- bis mittelfristigen Anpassung an Klima- und Umweltschocks zu ergreifen, sowie gezielte Initiativen unterstützen, die die Grundlage für Resilienz auf lange Sicht schaffen.

---

18 Dok. 9285/26.
19 Dok. 10349/26.

28. Unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates zur Katastrophenvorsorge im auswärtigen Handeln der EU[20] und das Abschlussdokument der Ausschusssitzung (Grand Bargain caucus) über den Ausbau vorausschauender Maßnahmen begrüßt der Rat den Übergang von einer reaktiven Krisenreaktion zu proaktiveren, risikobasierten frühzeitigen und vorausschauenden Maßnahmen und fordert ein entschlossenes Bekenntnis für eine verstärkte, gezielte und nachhaltige Unterstützung durch die EU, auch für Rahmen für vorausschauende Maßnahmen. Der Rat erkennt das Potenzial von innovativer Risikofinanzierung als eine solche Methode an und unterstreicht die Notwendigkeit koordinierter lokaler und regionaler Rahmen für das Katastrophenrisikomanagement und einer Stärkung der Eigenverantwortung der Regierung durch Zusammenarbeit in den Bereichen humanitäre Hilfe und Katastrophenschutz. Der Rat hält die Kommission und die EU-Mitgliedstaaten dazu an, aufbauend auf bestehenden Koordinierungsmechanismen eine stärkere Harmonisierung der Finanzierungsansätze und Rahmen für vorausschauende Maßnahmen zu fördern.

29. Der Rat bekräftigt, wie wichtig es ist, sicherzustellen, dass die öffentliche Entwicklungshilfe (ODA) der EU angemessen und transparent auf fragile und von Konflikten betroffene Kontexte ausgerichtet wird und dass bei der Verwirklichung des gemeinsamen ODA-Ziels der EU für die am wenigsten entwickelten Länder Fortschritte gemacht werden. Der Rat verweist ferner auf die Schlussfolgerungen des Rates zur Schließung der Finanzierungslücke bei der humanitären Hilfe[21] und die Zusage, bis 2030 mindestens 0,7 % des gemeinsamen BNE als ODA bereitzustellen und dafür zu sorgen, dass auf der Grundlage des bestehenden Bedarfs an humanitärer Hilfe ein angemessener Anteil, z. B. 10 %, der ODA humanitären Maßnahmen zugute kommt.

30. Der Rat erkennt an, wie wichtig es ist, mit einer Reihe von Akteuren im humanitären Kontext zusammenzuarbeiten, um die humanitären Bedürfnisse umfassender zu decken, verschiedene Ansätze zu nutzen und die Finanzierungslücke bei der humanitären Hilfe zu schließen. In diesem Zusammenhang begrüßt der Rat nachdrücklich das Bestreben, zusätzliche Mittel zur Ergänzung der ODA der EU und ihrer Mitgliedstaaten zu mobilisieren und in verantwortungsvoller, nachvollziehbarer und transparenter Weise und im Einklang mit den humanitären Grundsätzen enger mit dem Privatsektor, philanthropischen Organisationen und Finanzinstitutionen partnerschaftlich zusammenzuarbeiten.

---

20 Dok. 14463/22.
21 Dok. 9598/23.

31. Der Rat fordert die Kommission und die Hohe Vertreterin auf,

– dem Rat bis November 2026 einen konkreten Fahrplan für die Umsetzung der Gemeinsamen Mitteilung vorzulegen, einschließlich hinsichtlich der wichtigsten Initiativen, Verpflichtungen und Bemühungen zur Förderung der Koordinierung im Rahmen von Team Europa, und jährlich über die Umsetzung der Gemeinsamen Mitteilung Bericht zu erstatten. Dazu sollte unter anderem Folgendes gehören: ein Schwerpunkt auf der Entwicklung eines strategischen und kohärenten Ansatzes für die humanitäre Diplomatie, die Berichterstattung über die Fortschritte bei der Verwirklichung des Ziels, mindestens zwei Drittel der humanitären Finanzierung über transformative Finanzierungsmodalitäten bereitzustellen, die Umsetzung der Empfehlungen der Humanitarian Leadership Group on Supply Chain und die Förderung laufender Reformen, damit die humanitäre Lieferkette die humanitären Bedürfnisse wirksam deckt;

– den Rat regelmäßig über die Außenkommunikation zu unterrichten, damit die Prioritäten der humanitären Diplomatie – einschließlich der Einhaltung des humanitären Völkerrechts und der Rechenschaftspflicht, des Schutzes der gesamten Zivilbevölkerung, einschließlich des humanitären und medizinischen Personals, und des Zugangs für humanitäre Hilfe – systematisch in den bilateralen, politischen, sicherheitspolitischen und wirtschaftlichen Dialog der EU mit Drittländern einbezogen werden;

– die Koordinierung zwischen den EU-Organen und institutionellen Akteuren, den EU-Mitgliedstaaten und anderen einschlägigen humanitären Partnern in allen Bereichen der Gemeinsamen Mitteilung zu verstärken, einschließlich durch die Rahmenwerke für Fragilität in extrem fragilen Kontexten; die Bemühungen im Rahmen von Team Europa in allen verschiedenen Dimensionen zu fördern, einschließlich in den Bereichen politische Koordinierung, gemeinsame Kommunikation, wirksame Planung und operative Abstimmung;

– den integrierten Ansatz der EU zur Bewältigung von Fragilität zu operationalisieren, einschließlich durch verstärkte Ansätze der Verknüpfung von humanitärer Hilfe, Entwicklungszusammenarbeit und Friedensförderung, und gegebenenfalls dem Rat über die erzielten Fortschritte Bericht zu erstatten;

– die Verknüpfung von humanitärer Hilfe, Entwicklungszusammenarbeit und Friedensförderung in vollem Umfang zu nutzen, auch in sich im Übergang befindlichen Kontexten und solchen, die nicht durch hyperpriorisierte Pläne für humanitäre Maßnahmen abgedeckt sind, um die Faktoren anzugehen, die Fragilität und langwierigen und mehrdimensionalen Krisen zugrunde liegen, und Friedenskonsolidierungs- und Friedensvermittlungsprozesse zu fördern und gleichzeitig grundsatzorientierte humanitäre Maßnahmen zu wahren;

– alle ihnen zur Verfügung stehenden Instrumente, einschließlich Entwicklungszusammenarbeit, diplomatische Kontakte, Friedenskonsolidierung, Vermittlung, Einbindung des Sicherheitssektors sowie GSVP-Missionen und -Operationen, in enger Abstimmung mit den EU-Mitgliedstaaten zu nutzen, um die Ursachen der Fragilität anzugehen und die Unterstützung der EU-Mitgliedstaaten für Friedenskonsolidierung, Vermittlung und Konfliktprävention zu verstärken;

32. Der Rat fordert die Kommission auf,

– dem Rat regelmäßig über die Finanzierungslücke bei der humanitären Hilfe, Finanzierungslücken bei den am stärksten unterfinanzierten oder bei schweren Krisen und Beschränkungen beim Zugang zu Finanzierung Bericht zu erstatten;

– Team Europa weiterhin durch den „Humanitarian Reset“ im Rahmen der umfassenderen UN80-Reformagenda als stärkeren Unterstützer des humanitären Systems zu positionieren, wobei in Zusammenarbeit mit den einschlägigen VN-Agenturen und NRO-Partnern der Schwerpunkt auf mehr Wirksamkeit, Lokalisierung, gemeinsame Lösungen, vorhersehbare und flexible Finanzierung, einfachere Koordinierungsvereinbarungen und einer besseren Rechenschaftspflicht gegenüber der betroffenen Bevölkerung gelegt wird;

– strukturelle Hindernisse für die direkte Bereitstellung von EU-Mitteln für lokale Akteure abzubauen, einschließlich im Zusammenhang mit der Sorgfaltspflicht, der Förderfähigkeit, den Befolgungskosten, der Qualität der Partnerschaft zur Risikoteilung und der Teilnahme am politischen Dialog, und ehrgeizigere Ziele und umfassendere Lokalisierungsbemühungen in künftige Evaluierungen zu integrieren; in Erwägung zu ziehen, die möglichst direkte Finanzierung für lokale und nationale Akteure über den Richtwert für 2027 hinaus weiter zu erhöhen und nach diesem Zeitpunkt weitere Maßnahmen in die Wege zu leiten;

– Möglichkeiten zu ermitteln, wie die Finanzierung der humanitären Hilfe flexibler und berechenbarer erhöht werden kann, unter anderem durch gemeinsame Fonds, und neue Partnerschaften mit dem Privatsektor, philanthropischen Stiftungen und Finanzinstitutionen einzugehen, um die Tätigkeiten dieser Partner im humanitären Kontext besser zum Einsatz zu bringen;

– Vorschläge für konkrete Initiativen im Rahmen von Team Europa zur Erweiterung der kollektiven humanitären Maßnahmen der EU und ihrer Mitgliedstaaten auszuarbeiten.